

**Verordnungsentwurf
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft**

Thüringer Verordnung über die Verkürzung der Schonzeit für Böcke und Schmalrehe

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zuge der zunehmend trockneren Sommer und der voranschreitenden Borkenkäferkalamitäten der vergangenen Jahre sind erhebliche klimawandelbedingte Schäden im Waldbestand des Landes entstanden, in deren Folge sich umfangreiche Wiederbewaldungs- und Waldumbauerfordernisse ergeben. Die Umsetzung der Wiederbewaldung und des Waldumbaus ist durch den Verbiss des Rehwilds gefährdet. Um das Erreichen der waldbaulichen Ziele auf Umbau- und Wiederbewaldungsflächen durch Reduzierung von Verbiss des Rehwilds zu unterstützen, ist es erforderlich, zeitlich befristet das Ende der Schonzeit von Rehböcken und Schmalrehen auf den 31. März festzusetzen, also vor Beginn des Blatt- oder Nadelaustriebes der sommergrünen Gehölze und damit einer eingeschränkten Beobachtbarkeit.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.

**Thüringer Verordnung
über die Verkürzung der Schonzeit für Böcke und Schmalrehe
Vom ...**

Aufgrund des § 33 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 435, 445), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ausschuss des Landtags für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten:

**§ 1
Änderung der Schonzeit**

Das nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. März 2018 (BGBl. I S. 226), in Verbindung mit § 2 Nr. 1 Buchstabe c der Thüringer Jagdzeitenverordnung vom 8. Juni 1999 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 435, 445), bestimmte Ende der Schonzeit für Böcke und Schmalrehe wird - außer für befriedete Bezirke - auf den 31. März festgelegt.

**§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.

Erfurt, den

Der Minister für
Infrastruktur und Landwirtschaft

Begründung zur Thüringer Verordnung über die Verkürzung der Schonzeit für Böcke und Schmalrehe

A. Allgemeines

In den vergangenen Jahren sind erhebliche klimawandelbedingte Schäden im Waldbestand des Landes entstanden, aus denen sich umfangreiche Wiederbewaldungs- und Waldumbau-erfordernisse ergeben, deren erfolgreiche Umsetzung durch den Verbiss des Rehwilds gefährdet wird.

Eine vorübergehende Verkürzung der Schonzeit für Rehböcke und Schmalrehe um einen Monat ermöglicht eine bessere Sicht und folglich eine bessere Beobachtung des Rehwilds, da der Blattaustrieb sommergrüner Gehölze zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt bzw. noch nicht wesentlich fortgeschritten ist. Somit wird dem Jagd ausübenden die Bejagung erleichtert und durch die damit einhergehende Reduktion des Rehwilds sowie den sich reduzierenden Verbiss werden die notwendigen waldbaulichen Maßnahmen unterstützt.

Im Jagdjahr 2020 wurde die Schonzeitverkürzung für Rehböcke und Schmalrehe an ausgewiesenen Waldschadflächen bereits vielerorts in Thüringen auf der Grundlage von Einzelanordnungen durch zuständige untere Jagdbehörden durchgeführt. Im Zuge des sehr trockenen Sommers im Jahr 2020 und der voranschreitenden Borkenkäferkalamitäten liegen in vielen Gebieten Thüringens flächige Schädigungen der Wälder vor, sodass Einzelanordnungen - auch im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand - nicht mehr das geeignete Mittel sind, sondern eine landesweite Verkürzung der Schonzeit für bestimmtes Rehwild.

Eine Verkürzung der Schonzeit ermöglicht den Jagd ausübenden zudem eine flexiblere Organisation der jagdlichen Bemühungen während der Jagdzeit. In einigen Jagdbezirken wird z. B. die Bejagung in den Sommermonaten für mehrere Wochen eingestellt (sogenannte Jagdruhe), um sich auf die effektivere Rehwildbejagung im Frühjahr und Herbst zu konzentrieren.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

In dieser Bestimmung wird das Ende der Schonzeit für Rehböcke und Schmalrehe auf den 31. März festgelegt. Die Regelung gilt für alle Jagdbezirke, außer den befriedeten Bezirken, in denen nur eine beschränkte Jagd ausübung gestattet werden kann.

Zu § 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verordnung.